

AIS Advanced InfoData Systems GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AIS GmbH gelten nur gegenüber Kaufleuten.

1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der AIS GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware und damit verbundener Leistungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 AIS GmbH liefert Hard und Softwaresysteme im Bereich der Sendungsverfolgung und bietet die hiermit verbundenen Beratungs- und Installationsleistungen an.

2.2 Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Software erhält der Kunde mit Abschluss des Vertrags das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Vertrag benannten Systeme der AIS GmbH gemäß den nachstehenden Bedingungen auf denen im Vertrag näher bezeichneten Rechnersystemen zu nutzen. Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Vertrags weder Eigentums noch Urheberrechte an den Softwareprodukten der AIS GmbH.

3. Preise

3.1 Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Soweit steuerrechtlich notwendig hat der Kunde sie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Die Kosten der Verpackung sowie Transportkosten und etwaige Transportversicherungen hat der Kunde zu zahlen. Bei Auslandslieferungen gehen Zollkosten und Gebühren zu Lasten des Kunden.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die in den Angeboten der AIS GmbH genannten Preise 30 Tage verbindlich. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der AIS GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.3 Wurden keine Preise ausdrücklich vereinbart, werden die zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen entsprechend der jeweils gültigen Preislisten berechnet.

4. Angebote

4.1 Die Angebote der AIS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Alle Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AIS GmbH.

4.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen behält sich AIS GmbH Eigentums und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ihr Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

4.3 Die Aufstellung und der Anschluss der Geräte sowie die Installation von Software erfolgt nach den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste für Serviceleistungen und wird gesondert abgerechnet.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Liefertermine oder – fristen, die vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist wird durch Aufgabe zum Transport gewahrt.

5.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der AIS GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Hierzu zählt insbesondere die Schaffung der Installationsvoraussetzungen durch den Kunden. Auftragsänderungen durch den Kunden haben die Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen zur Folge.

5.3 Soweit die AIS GmbH infolge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert ist, wird sie für die Zeit, die notwendig ist, um den für die Durchführung des Vertrags notwendigen Zustand wieder herzustellen, von ihrer Leistungspflicht entbunden. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die –auch wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der AIS GmbH liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der AIS GmbH nicht verhindert werden können. Soweit der AIS GmbH Umstände bekannt werden, die sie voraussichtlich an der termingerechten Lieferung/Leistung hindern werden, wird sie den Kunden hierüber informieren.

5.4 AIS GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Diese gelten als selbständige Leistung.

5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die AIS GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Nach Setzen einer angemessenen Nachfrist ist die AIS GmbH berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. AIS GmbH macht in diesem Fall einen Schadensersatz in Höhe von 35 % des Auftragswerts geltend, soweit nicht der Kunde einen geringeren bzw. AIS GmbH einen höheren Schaden nachweist.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr einer nachträglich zufällig eintretenden Unmöglichkeit oder Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zum Zwecke der Versendung das Lager der AIS GmbH verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden der AIS GmbH unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7. Abnahme

7.1 Der Kunde hat seinen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheitspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Er hat die AIS GmbH unverzüglich und schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs über Mängel an den übergebenen Waren und Software-Produkten zu informieren.

7.2 Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Leistung einen Mangel formgerecht geltend macht, gilt die Abnahme als erfolgt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungen der AIS GmbH sind sofort nach Erhalt zahlbar ohne Abzug.

8.2 AIS GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen gesondert vorab in Rechnung zu stellen.

8.3 AIS GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Über die Art der Verrechnung wird die AIS GmbH den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die AIS GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AIS GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst wird.

8.5 Gerät der Kunde in Verzug, ist die AIS GmbH dazu berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der AIS GmbH, einen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

8.6 Werden der AIS GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder stellt der Kunde Zahlungen an die AIS GmbH ein, so ist die AIS GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

8.7 Eine Aufrechnung gegenüber der AIS GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von der AIS GmbH anerkannten Forderungen erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 AIS GmbH behält sich bis zur Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an den durch sie gelieferten Waren vor. Auf Verlangen des Kunden gibt die AIS GmbH ihr zustehende Sicherheiten frei, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Eingriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter dem Hinweis auf die Rechte der AIS GmbH abzuwehren und die AIS GmbH über Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.3 Verhält sich der Kunde vertragswidrig, ist die AIS GmbH berechtigt, gelieferte Waren zurückzunehmen. In der Rücknahme und der Pfändung der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

10. Mängelhaftung

10.1 AIS GmbH gewährleistet, dass die gelieferte Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von sichtbaren Fabrikations- und Materialfehlern ist. Eine nur unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit der Hardware bleibt bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen außer Betracht.

10.2 AIS GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Eine nur unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit der Software bleibt bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen außer Betracht.

10.3 AIS GmbH gewährleistet, dass die Datenträger, auf denen die zur Verfügung gestellte Software aufgezeichnet ist, fehlerfrei sind und unter normalen Betriebsbedingungen bei fachgerechtem Umgang für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden können.

10.4 Die Frist zur Geltendmachung von Fehlern für Hard und Software der AIS GmbH beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch zwei Wochen nach Auslieferung und beträgt 12 Monate. Hat der Kunde einen Fehler innerhalb der Frist schriftlich mitgeteilt, wird die AIS GmbH diesen Fehler innerhalb einer angemessenen Frist ggf. in mehreren Versuchen beheben. Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit die Nachbesserung nicht fehlschlägt. Die zur Fehlerbeseitigung vor Ort erforderlichen Rechner und Personalkapazitäten sind durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

10.5 Sollte eine Fehlerbeseitigung nur durch Einsatz der AIS GmbH vor Ort möglich sein, gehen Reisekosten zu Lasten des Kunden.

10.6 Die Fehlerbeseitigungspflicht der AIS GmbH entfällt, soweit die gelieferte Hardware für andere als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke genutzt wird. Die Fehlerbeseitigungspflicht der AIS GmbH für die Vertragssoftware entfällt, soweit diese auf anderen als im Vertrag vorgesehenen Rechnersystemen genutzt wird.

10.7 Die AIS GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für Hard und Software, die durch den Kunden verändert oder bearbeitet worden ist.

10.8 Werden beim Kunden Fehler der Hard und Software beobachtet, die nur vereinzelt auftreten oder die bei anderen, vergleichbaren Installationen nicht aufgetreten sind, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass es sich um Fehler der gelieferten Hard/Software handelt und nicht um umgebungsspezifische Unverträglichkeitseinflüsse bzw. eine fehlerhafte Handhabung der Produkte durch den Kunden. Liegt danach kein Fehler der Hard/Software vor, kann die AIS GmbH die Erstattung der durch die Prüfung entstandenen Kosten vom Kunden verlangen.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der AIS GmbH ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dem der Kunde bei Abschluss des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrags aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

AIS Advanced InfoData Systems GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand 01.01.2007

11.2 Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für solche Schäden, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig durch der AIS GmbH zurechenbare Handlungen verursacht worden sind und nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Kunden.

11.3 Der Schadensersatzanspruch bei Verzug oder Unmöglichkeit ist ausgeschlossen, soweit hierdurch nicht eine der wesentlichen Pflichten des Vertrags verletzt wird.

11.4 Kommt es bei der Anwendung überlassener Software zu Datenverlusten beim Kunden, haftet die AIS GmbH für von ihr nur aufgrund grober Fahrlässigkeit zu vertretenden Schäden und nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden könne.

11.5 Updates und Änderungen des AMS Systems

Die AIS bietet im Rahmen eines Wartungsvertrages falls erforderlich Aktualisierungen zu Optimierung der Performance und Behebung von Störungen der eingesetzten Software an. Hierfür werden wenn erforderlich Updates durchgeführt, deren Durchführungstermine dem Kunden vorher bekannt gemacht werden.

Bei solchen Updates muss der Kunde AIS per email die Genehmigung erteilen, in sein System eingreifen zu dürfen. Während des Update-Vorganges ist der Kunde verpflichtet den Instruktionen der AIS zu folgen. AIS haftet nicht für Produktions- oder Datenverlust aufgrund fehlender Mitwirkung seitens des Kunden.

Im Rahmen eines Updates werden grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemfunktion durchgeführt. Aufgrund des komplexen Zusammenspiels unterschiedlichster Komponenten kann jedoch eine kurzfristige Einschränkungen der Systemverfügbarkeit oder Datenverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Haftung der AIS für Datenverlust, der auf ein Update und/oder eine fehlende Datensicherung des Kunden zurückzuführen ist, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. AIS ist bemüht, die höchste Sorgfalt aufzubringen und unverzüglich Störungen zu beheben, um solche Verluste zu minimieren.

Bei sehr hohen Folgekosten oder –Risiken in Verbindung mit Produktions- oder Datenverlust, empfiehlt AIS dem Kunden:

- vor Durchführung des Updates eine Datensicherung vorzunehmen
- das Update außerhalb der Produktionszeiten durchzuführen
- die Instruktionen der AIS sorgfältig zu befolgen, oder, wenn möglich, AIS darüber zeitnah zu informieren
- einen vollständigen Systemtest mit Echt Daten vor Produktionswiederaufnahme durchzuführen

12. Nutzungsumfang

12.1 Der zulässige Nutzungsumfang der gelieferten Hard und Software ergibt sich aus den dazugehörigen Dokumentationen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

12.2 Es ist nicht gestattet, die Programme der AIS GmbH in irgendeiner Weise zu verändern. Kennzeichnungen, Copy-Right-Vermerke und Eigentumsangaben der AIS GmbH an den Software-Produkten dürfen weder entfernt noch verändert werden. Wurde dem Kunden versiegelte Hardware zur Verfügung gestellt, darf diese nicht geöffnet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Kunden zum Kauf der Ware.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Software der AIS GmbH nicht zu disassemblieren und nicht disassemblieren zu lassen.

12.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde pro Software-Lizenz ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der gelieferten Software. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

12.5 Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung des Programms im Rahmen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die

Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

12.6 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Systems zu kennzeichnen.

12.7 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die regelmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramm unerlässlich, dürfen Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl hergestellt werden. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die angefertigten Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu archivarisches Zwecke verwendet werden.

12.8 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf die gelieferte Software durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind in einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, sowie die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

12.9 Weitere Vervielfältigungen, zu denen insbesondere auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt, dürfen nicht angefertigt werden.

12.10 Kommt der Kunde den vorgenannten Sorgfaltspflichten nicht nach, haftet er der AIS GmbH für den hierdurch entstandenen Schaden, mindestens in Höhe des üblichen Nutzungsentgelts zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

13. Vertraulichkeitsvereinbarung

13.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen und Kenntnisse der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden, z.B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln.

13.2 Weder während der Dauer, noch nach Beendigung der Zusammenarbeit dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit es sich hierbei nicht um allgemein bekannte und für jeden zugängliche Informationen handelt.

13.3 Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung des Vertrags unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

13.4 Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegen.

14. Kundenverzeichnis

AIS GmbH ist berechtigt, den Kunden in einem Verzeichnis zu führen und dieses für Referenz und Akquisitionszwecke zu verwenden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen der die Vertragsparteien verbindenden Verträge sowie der Anlage zu diesen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

15.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus den sie verbindenden Verträgen und Vereinbarungen die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

15.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die sich aus den Verträgen ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten ist Ulm.

15.4 Die sich aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ergebenden Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.

15.5 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.

15.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung dem Punkt bedacht hätten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.